



Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die Grundeigentümer können den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, im Folgenden „Zusammenschluss“ oder „ZEV“, für sich als Endverbraucher sowie für ihre MieterInnen / PächterInnen, im Folgenden „Mieter/Pächter“, vorsehen. Die Grundeigentümer bezeichnen eine rechtsverbindliche Person oder Firma, welche den Zusammenschluss nach Aussen vertritt. Der Ansprechpartner/Vertreter des Zusammenschlusses tritt gegenüber der Elektra Rapperswil als ein Endverbraucher auf.

Bevollmächtigter Vertreter (bei Teilnahme mehrerer Grundeigentümer - Anhang 2 ausfüllen)

alleiniger Grundeigentümer (bei Teilnahme von Mietern bzw. Pächtern - Anhang 3 ausfüllen)

Vertreter/in ZEV

Rechnungsadresse ZEV

Name _____

Name _____

Vorname _____

Vorname _____

Adresse _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

PLZ / Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

Der Ansprechpartner/Vertreter ist die Ansprechperson gegenüber der Elektra Rapperswil in allen Belangen betreffend des ZEV, z.B. für den Empfang und die Bezahlung der Rechnungen sowie für das Aufgebot zur periodischen Kontrolle gemäss NIV Art. 5. Bei Abnahme eines allfälligen Produktionsüberschusses durch die Elektra Rapperswil wird die Vergütung dem Vertreter ausbezahlt.

Objektangaben ZEV

Der ZEV soll am Netzanschlusspunkt des folgenden Objekts realisiert werden.

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Parzellen-Nr. _____

Zählernummer _____

Für detaillierte Angaben zu den teilnehmenden Verbrauchs- und Produktionsstätten bitte Anhang 1 ausfüllen.

Anzahl Parteien im ZEV

Total Teilnehmer _____ (Bsp. 15 Teilnehmer)

Teilnehmende Zählerkreise _____

(Bsp. 12 Wohnungen, EG li, EG mi, EG re / Whg 101, Whg 102)

Produktion

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Energieart _____ (Bsp. Wind, Wasser, Sonne)

Installierte Leistung in kWp _____ (Bsp. 10 kWp, installierte Dachleistung in kWp)

Startdatum ZEV _____

Die Anmeldung muss der Elektra Rapperswil mindestens drei Monate im Voraus vorliegen.



Anmeldung zum virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

Die Grundeigentümer bezeichnen eine rechtsverbindliche Person oder Firma, welche den virtuellen Zusammenschluss nach Aussen vertritt. Der Ansprechpartner/Vertreter des Zusammenschlusses tritt gegenüber der Elektra Rapperswil als ein Endverbraucher auf.

Vertreter/in vZEV		Rechnungsadresse vZEV	
Name	_____	Name	_____
Vorname	_____	Vorname	_____
Adresse	_____	Adresse	_____
PLZ / Ort	_____	PLZ / Ort	_____
E-Mail	_____		
Telefon	_____		

Bei jeder Anmeldung zum vZEV muss Anhang 4 ausgefüllt werden.

Mieter/Pächter vorhanden (bei Teilnahme von Mietern bzw. Pächtern – Anhang 1 und 3 ausfüllen)

Der Ansprechpartner/Vertreter ist die Ansprechperson gegenüber der Elektra Rapperswil in allen Belangen betreffend des vZEV, z.B. für den Empfang und die Bezahlung der Rechnungen. Bei Abnahme eines allfälligen Produktionsüberschusses durch die Elektra Rapperswil wird die Vergütung dem Vertreter ausbezahlt.

Objektangaben vZEV	
Liegenschaften/Objekte im vZEV:	_____
	(Bsp. EFH Musterstrasse 1, MFH Musterstrasse 2, Gewerbe Musterstrasse 3)
Parzellen Nummern:	_____
	(Bsp. GB001, GB002)
Zählernummern:	_____
	(Bsp. GEB100001, GEB10001, GEB10002)
Produktion:	_____
(Installierte Leistung in kWp)	(Bsp. EFH Musterstrasse 1 = 10 kWp)

Die Lastgangdaten, und die Rechnung werden immer zum Ende des Monats an den ZEV-Verantwortlichen gesendet.

(Lastgangdaten sind Rohdaten)

Startdatum vZEV	_____
------------------------	-------

Die Anmeldung muss der Elektra Rapperswil mindestens drei Monate im Voraus vorliegen.



ZEV / vZEV

Präambel

Die Elektra Rapperswil betreibt ein Verteilnetz für Strom, an das die Verbrauchsstätten des ZEV und deren Teilnehmer angeschlossen sind. Die Teilnehmer am ZEV wollen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen bzw. ganz oder teilweise veräussern. Der Netzanschluss bleibt bestehen. Fehlende Energie wird weiterhin über das Verteilnetz bezogen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen der ZEV-Vertretung bzw. dessen Teilnehmern und der Elektra Rapperswil im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung.

Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Regelungen über die Vergütung der aus dem Verteilnetz bezogenen Energie, über die Vergütung für die Überschussproduktion (durch die Produktionsanlage in das Netz eingespeiste Energie) sowie über die Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN).

Ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die interne Organisation des ZEV (z.B. Abrechnung unter den einzelnen Teilnehmern etc.).

Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

- dem vorliegenden Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
- den jeweils aktuell gültigen Anhängen, die integrierenden Bestandteil zu diesem Vertrag darstellen.
- dem jeweils gültigen *Reglement zur Abgabe von Energie nach AGB der Elektra Rapperswil*
- Werkvorschriften (WV) der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn
- den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich dem Stromversorgungs- (StromVG), dem Energiegesetz (EnG) sowie deren Ausführungsverordnungen
- den jeweils gültigen Branchendokumenten «Eigenverbrauchsregelung (HER)» vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und «Leitfaden Eigenverbrauch» von Energie Schweiz soweit diese die im vorliegenden Vertrag verwendeten Begriffe erläutern.

Die ZEV-Vertretung erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen, Verhandlungen etc. in diesem Zusammenhang.

Voraussetzungen und Anmeldung des ZEV

- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energie-Erzeugungsanlage(n) innerhalb der ZEV bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Erfüllt ein ZEV die genannten Voraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, so kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind; andernfalls ist er aufzulösen.
- Die einzelnen Verbrauchsstätten des ZEV haben demselben Netzanschlusspunkt anzugehören.
- Setzt der ZEV einen Stromspeicher ein, sind auf Kosten des ZEV-Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden, der Speicher darf nicht aus dem Netz geladen werden.
- Sind Mieter oder Pächter am Zusammenschluss beteiligt, dürfen sich diese bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch die Elektra Rapperswil entschieden haben. Die ZEV-Vertretung leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten, die mit der Teilnahme am ZEV verbunden sind, in die Miet- bzw. Pachtverträge aufzunehmen.
- Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Vertrages.
- Die Anmeldung des ZEV an die Elektra Rapperswil hat mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen. Der Elektra Rapperswil sind folgende Dokumente einzureichen:
 - Anmeldung und Anhänge zur Anmeldung.
 - Unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
- Der Elektra Rapperswil ist eine Installationsanzeige mit einem Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstätten und allfällig privater Messinfrastruktur einzureichen. Sind weitere Gebäude am ZEV beteiligt, müssen diese und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse auf dem Prinzipschema ersichtlich sein. Die Installationsanzeige ist durch die Elektra Rapperswil freizugeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn der vorliegende Vertrag allseitig unterzeichnet ist.
- Die ZEV-Vertretung hat der Elektra Rapperswil Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zu melden. Insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern sind mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtungen der Netzbetreiberin am Anschlusspunkt zur Folge.



- Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den im Vertrag bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter des ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.
- Sämtliche Mitteilungen der Elektra Rapperswil erfolgen rechtsverbindlich an den bezeichneten Vertreter des ZEV. Dieser ist für die Information innerhalb des ZEV verantwortlich. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird der Vertreter des ZEV ermächtigt rechtsgültig zu handeln und die für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die Netzbetreiberin ist umgehend über eine Änderung der Vertretungsverhältnisse zu informieren. Auf Begehren der Netzbetreiberin ist eine Vollmacht vorzulegen, aus der die Ermächtigung zur Vertretung des ZEV hervorgeht.

Messung und Abrechnung

- Der ZEV hat auf eigene Kosten für die korrekte Installation und Wartung der innerhalb des ZEV notwendigen Messgeräte zu sorgen. Ausgenommen davon sind Messinstallationen für virtuelle ZEV.
- Bei einer virtuellen ZEV (vZEV) sorgt die Netzbetreiberin für die korrekte Installation und Wartung der notwendigen Messgeräte. Die Messkosten werden gemäss den Tarifbestimmungen der Netzbetreiberin dem ZEV in Rechnung gestellt.
- Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV. Für die im ZEV produzierte und verbrauchte Energie darf den Teilnehmern nicht mehr in Rechnung gestellt werden als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts. Die Bestimmung des internen Strompreises ist Sache des ZEV. Die Elektra Rapperswil überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die Elektra Rapperswil im Streitfall ist ausgeschlossen.
- Die Netzbetreiberin stellt dem ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien (wie z. B. Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter oder Pächter) zu.
- Bei einer virtuellen ZEV wird die Hauptmessung auf rechnerischem Weg durch die Elektra Rapperswil ermittelt. Die Netzbetreiberin übermittelt dem ZEV die Lastgangdaten der Teilnehmenden an der virtuellen ZEV.
- Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung des ZEV erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren Tarife der Elektra Rapperswil für die Energielieferung.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Bestimmungen der AGB der Elektra Rapperswil.

Unterbrechungen / Einschränkungen / Haftung

- Die Eigentümer haften für sämtliche Forderungen der Elektra Rapperswil (insbesondere die über den gemeinsamen Messpunkt abgerechneten Leistungen der Elektra Rapperswil, namentlich die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen (SDL), Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben) solidarisch.
- Die Elektra Rapperswil hat, das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen. Die Haftung der Netzbetreiberin richtet sich nach *den gültigen AGB der Elektra Rapperswil*.

Vertragsdauer und Kündigung

- Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Er wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Der Vertrag kann durch die ZEV-Vertretung unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- Wichtige Gründe liegen für die Elektra Rapperswil an der Netzanschlussstelle insbesondere dann vor, wenn
 - der ZEV seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbracht hat.
 - der ZEV trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.
- Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der Elektra Rapperswil gegenüber dem ZEV fällig.

Datenschutz

Die Vertragsparteien werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Die ZEV-Vertretung erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Eigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind.



Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages und der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der entsprechenden Weiterübertragungspflicht unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfall.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

[Für EVUs im Kanton Bern:] Streitigkeiten über die sich aus diesem Vertrag ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden von den im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetz gegeben ist. [Für EVUs in Kanton Solothurn:] Streitigkeiten über die sich aus diesem Vertrag ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetz gegeben ist.

Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Netzbetreiberin ausschliesslich zuständig.

Bestätigung

Diese Anmeldung muss unterschrieben und zusammen mit Anhängen eingereicht werden. Die Unterlagen können per Post oder per Mail (info@elektra-rapperswil.ch) der Elektra Rapperswil zugestellt werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt die Elektra Rapperswil dem Antragssteller per Mail das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der Ansprechpartner/Vertreter die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb des ZEV selbst.

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung bestätigt der Bevollmächtigte die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Ansprechpartner/Vertreter ist für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftbar.

Bevollmächtigter/Vertreter des virtuellen Zusammenschlusses

Name, Vorname: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Durch die Elektra Rapperswil auszufüllen

Beurteilung durch Elektra Rapperswil

Anschlussleistung ZEV: _____

Produktion ZEV: _____ (min. 10% der Anschlussleistung)

Bewilligung ZEV

Die Grundvoraussetzungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV) gemäss EnV. Art. 14 + 15. sind erfüllt.

Datum: _____

Name / Vorname: _____

Visum: _____

Startdatum: _____



Anhang 1 – Verbraucherstätten ZEV / vZEV

Nachstehend sind alle Verbraucherstätten (Parteien) aufgeführt, die am ZEV teilnehmen. Bitte führen Sie auch die Verbraucherstätten für den allgemeinen Verbrauch (Treppenhaus, Heizung, Einstellhalle, usw.) auf, wenn diese Bestandteil des ZEV sein sollen. (Bei Bedarf weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.)

Verbraucherstätte 1

Objekt: _____
Grundstückparzelle: _____
Strasse/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____
Zählernummer: _____
 Produktion vorhanden: _____
 Speicher vorhanden: _____

Verbraucherstätte 2

Objekt: _____
Grundstückparzelle: _____
Strasse/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____
Zählernummer: _____
 Produktion vorhanden: _____
 Speicher vorhanden: _____

Verbraucherstätte 3

Objekt: _____
Grundstückparzelle: _____
Strasse/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____
Zählernummer: _____
 Produktion vorhanden: _____
 Speicher vorhanden: _____

Verbraucherstätte 4

Objekt: _____
Grundstückparzelle: _____
Strasse/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____
Zählernummer: _____
 Produktion vorhanden: _____
 Speicher vorhanden: _____



Anhang 2 – Bevollmächtigter Vertreter ZEV

Nachstehend sind alle Grundeigentümer aufgeführt, die sich mit ihrer(n) Verbraucherstätte(n) gemäss Anhang 1 dem ZEV anschliessen möchten. (Bei Bedarf weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.)

Bevollmächtigter/Vertreter bei Teilnahm mehrerer Grundeigentümer (Vollmachtnehmer)	
Objektbezeichnung (ZEV):	_____
Rechtsverb. Person/Firma:	_____
Strasse / Hausnr.:	_____
PLZ, Ort:	_____
Ort, Datum, Unterschrift	_____

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)	
Vorname, Name:	_____
Strasse/Hausnr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
Eigentümer von Parzelle:	_____
Ort, Datum, Unterschrift:	_____

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)	
Vorname, Name:	_____
Strasse/Hausnr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
Eigentümer von Parzelle:	_____
Ort, Datum, Unterschrift:	_____

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)	
Vorname, Name:	_____
Strasse/Hausnr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
Eigentümer von Parzelle:	_____
Ort, Datum, Unterschrift:	_____

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)	
Vorname, Name:	_____
Strasse/Hausnr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
Eigentümer von Parzelle:	_____
Ort, Datum, Unterschrift:	_____



Anhang 3 – Grundeigentümer ZEV / vZEV

Nachstehend sind alle Mieter/Pächter aufgeführt, die sich mit ihrer(n) Verbraucherstätte(n) gemäss Anhang 1 dem ZEV anschliessen möchten.
(Bei Bedarf weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.)

Alleiniger Grundeigentümer bei Teilnahme von Mieter bzw. Pächter

Objektbezeichnung (ZEV): _____
Rechtsverb. Person/Firma: _____
Strasse / Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Ort, Datum, Unterschrift: _____

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name: _____
Strasse / Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Ort, Datum, Unterschrift: _____

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name: _____
Strasse / Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Ort, Datum, Unterschrift: _____

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name: _____
Strasse / Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Ort, Datum, Unterschrift: _____

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name: _____
Strasse / Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Ort, Datum, Unterschrift: _____



Anhang 4 – Objekte und Eigentümer (vZEV)

Nachstehend sind alle Objekte mit dem zugehörigen Eigentümer aufgeführt, die am vZEV teilnehmen. (Bei Bedarf weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.)

Objektangaben	
Objektbezeichnung:	_____
Strasse, Hausnr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
Parzellen-Nr.:	_____
Zählernummer:	_____
<input type="checkbox"/> Produktion vorhanden:	_____
Angaben Eigentümer	
Name, Vorname:	_____
Strasse, Hausnummer:	_____
PLZ/Ort:	_____
Ort, Datum, Unterschrift:	_____

Objektangaben	
Objektbezeichnung:	_____
Strasse, Hausnr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
Parzellen-Nr.:	_____
Zählernummer:	_____
<input type="checkbox"/> Produktion vorhanden:	_____
Angaben Eigentümer	
Name, Vorname:	_____
Strasse, Hausnummer:	_____
PLZ/Ort:	_____
Ort, Datum, Unterschrift:	_____

Objektangaben	
Objektbezeichnung:	_____
Strasse, Hausnr.:	_____
PLZ/Ort:	_____
Parzellen-Nr.:	_____
Zählernummer:	_____
<input type="checkbox"/> Produktion vorhanden:	_____
Angaben Eigentümer	
Name, Vorname:	_____
Strasse, Hausnummer:	_____
PLZ/Ort:	_____
Ort, Datum, Unterschrift:	_____